



crowdmedia GmbH

Großer Burstah 50-52

20457 Hamburg

+49 (0) 40 / 60 94 07 355

info@crowdmedia.de

Allgemeine Webdesign Bedingungen

Stand September 2012

§1 Allgemeines / Geltungsbereich

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Webdesign Bedingungen (nachfolgend: „AWB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der crowdmedia GmbH, Feldstraße 36, 20357 Hamburg (nachfolgend „Agentur“) mit unseren Kunden (nachfolgend: „Kunden“) über die Entwicklung eines Konzepts und die Erstellung von Webseiten oder Teilen von Webseiten (z.B. Blogs, Facebook-Applikation, Facebook Tags, Wordpress Widgets) auf der Grundlage des Konzeptes. Die AWB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Die AWB gelten insbesondere für Verträge über die Erstellung der für den offiziellen Internetauftritt des Kunden erforderlichen Website oder einzelnen Teilen der Website sowie die Einräumung der einfachen Nutzungsrechte an dieser Website oder Teilen der Website, ohne Rücksicht darauf, ob die Agentur die die Erstellung/Programmierung der Websites oder Teile hiervon selbst erbringt oder durch Dritte durchführen lässt. Die AWB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über die Erstellung/Programmierung von Websites oder Teilen hiervon mit demselben Kunden, ohne dass die Agentur in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

(3) Die AWB der Agentur gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die Agentur ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn die Agentur in Kenntnis der AGB des Kunden die Erstellung/Programmierung der Website oder Teilen hiervon vorbehaltlos ausführt.

(4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AWB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden der Agentur gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Freigaben, Abnahmen), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (§ 126 b BGB). Soweit in diesen AWB die Rede davon ist, dass die rechtserheblichen Erklärungen oder Anzeigen schriftlich abzugeben sind, genügt die Textform gemäß § 126 b BGB.

(6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AWB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden. Insbesondere gelten ergänzend zu diesen AWB die Regelungen des Werkvertragsrecht gemäß §§ 631 ff. BGB.

§2 Vertragsschluss

(1) Sofern schriftlich im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, sind die Angebote der Agentur freibleibend und unverbindlich. Dies gilt insbesondere auch für die Angebote unter crowdmedia.de und, wenn die Agentur dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat, an denen sich die Agentur ihre Eigentums- und Urheberrechte vorbehält.

(2) Aufträge des Kunden können (a) schriftlich per Post oder per Fax, (b) per E-Mail oder (c) online auf <http://crowdmedia.de> erteilt werden. Der Auftrag des Kunden stellt ein bindendes Vertragsangebot dar.

(3) Sofern sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt, ist die Agentur berechtigt, dieses Angebot innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang bei der Agentur durch schriftliche Annahme oder Annahme per E-Mail bzw. Ausführung der vertraglichen Leistungen annehmen, wodurch zwischen den Parteien ein Vertrag (nachfolgend „Einzelvertrag“) zustande kommt. Die Bestimmungen des Einzelvertrags gehen diesen AWB vor.

§3 Vertragsgegenstand, Leistungsumfang

(1) Die Agentur entwickelt auf der Grundlage der Kundenvorgaben ein Konzept für eine Website oder Teile einer Website, welches den Leistungsumfang beschreibt. Die Agentur wird das Konzept in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem Kunden entwickeln. Bei größeren Projekten besteht die Möglichkeit den Leistungsumfang in einem Pflichtenheft zu beschreiben.

(2) Das Konzept beinhaltet bei der Erstellung der Internetpräsenz des Kunden grundsätzlich eine Struktur der Website. Zu dieser Struktur gehört ein Verzeichnis über die hierarchische Gliederung der einzelnen Seiten (Strukturbaum) und die Anordnung des Contents. Darüber hinaus bedarf es eines Konzepts für die Verknüpfung der Website mit sozialen Netzwerken, und für den Einsatz und die Platzierung von Werbebannern, Animationen, Tondateien, Videodateien, sowie von Fotos, Logos und anderen Grafiken. Das Konzept umfasst grundsätzlich nicht die Einbindung eines Content Management Systems (CMS).

(3) Bei der Erstellung einzelner Teile der Website, z.B. bei Social-Media-Applikationen oder Blogs, beinhaltet das Konzept grundsätzlich eine Struktur der Social-Media-Applikation oder des Blogs. Zu dieser Struktur gehört ein Verzeichnis über die hierarchische Gliederung der einzelnen Seiten (Strukturbaum) und die Anordnung des Contents.

(4) Die Agentur hat bei der Gestaltung der Website alle gestalterischen und ästhetischen Freiheiten, wobei sie die wirtschaftlichen Interessen des Kunden zu berücksichtigen hat. Die Agentur hat die Website in allen Teilen (auch Bilddateien und Animationen) – soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist – nur für folgende technischen Vorgaben zu optimieren: Google Chrome mit einer Bildauflösung von 1600 Pixel.

(5) Die Agentur hat alle im Konzept enthaltenen, aber nicht vom Kunden übergebenen Elemente für die Website zu erstellen, wobei sie Dritte einschalten darf. Die Agentur hat den Kunden auf dessen Nachfrage über die Person der Dritten zu informieren. Soweit die Agentur für die Erstellung der Website oder einzelner Elemente des Produkts von Dritten hergestellte Tools verwenden muss, hat sie sich die Nutzungsrechte für das Tool von dem Berechtigten einräumen zu lassen.

(6) Nach Fertigstellung legt die Agentur dem Kunden das Konzept zur Freigabe vor. In diesem Fall hat die Agentur das Recht und die Pflicht zur maximal zweimaligen Nachbesserung des Konzepts. Ist das Konzept auch dann nicht mangelfrei, kann der Kunde von diesem Vertrag insgesamt zurücktreten.

(7) Die Agentur ist verpflichtet auf Grundlage des freigegebenen Konzeptes eine funktionsfähige Website oder die vereinbarten Teile der Website zu erstellen.

(8) Der Kunde ist nach Freigabe des Konzepts bis zur Abnahme der Website jederzeit berechtigt, Änderungen des Leistungsumfangs zu verlangen. Die Agentur wird dem Kunden innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Zugang des Änderungswunsches eine Aufstellung der dadurch verursachten Mehrkosten und eine eventuell notwendige Änderung des terminlichen Ablaufs übergeben. Sollte die verlangte Änderung maßgebliche Abweichungen von dem abgenommenen Konzept beinhalten, so verlängern die Parteien eventuell vereinbarte Fristen einvernehmlich um einen angemessenen Zeitraum.

(9) Der Kunde wird zu diesem Änderungsvorschlag innerhalb von 10 Tagen nach Zugang verbindlich Stellung nehmen.

(10) Nach Abnahme der Website durch den Kunden ist die Agentur verpflichtet, dem Kunden die Website oder die Teile der Website auf einen geeigneten Datenträger oder auf einen vom Kunden benannten Server zugänglich zu machen.

(11) Die Agentur schuldet nicht die Einstellung der Webseite in das Internet, die dauerhafte Speicherung der Webseite auf dem Server (Hosting), die Beschaffung einer Internetdomain sowie die Verschaffung eines Zugangs zum World Wide Web (Access-Providing). Diese Leistungen können ggfs. gesondert bei der Agentur beauftragt werden. Soweit der Kunde diese Leistungen nicht gesondert bei der Agentur beauftragt, hat er hierfür selbst Sorge zu tragen. Das gleiche gilt für die Suchmaschinenoptimierung der Website. Die Agentur übernimmt keine Verantwortung für den Server, die Datenleitungen und den Internetzugang.

§4 Pflichten des Kunden

(1) Der Kunde ist während der gesamten Zeit der Entwicklung des Konzeptes für die Website und bis zur Abnahme der Website verpflichtet die Agentur in angemessener Weise zu unterstützen.

(2) Nach Erstellung des Konzeptes für die Website oder Teilen hiervon durch die Agentur ist der Kunde verpflichtet, dieses sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen. Wenn das Konzept den Anforderungen des § 3 Abs. (2) bzw. Abs. (3) dieser AWB im Wesentlichen entspricht, ist der Kunde verpflichtet, das Konzept durch schriftliche Erklärung unverzüglich freizugeben.

(3) Nach Fertigstellung der Website hat der Kunde die Website unverzüglich nach Prüfung der wesentlichen Vertragsgemäßheit durch anschließende Funktionstests abzunehmen und dies schriftlich zu erklären. Angemessen für die Durchführung der Funktionstests ist ein Zeitraum von maximal sieben Tagen. Treten während des Funktionstests keine wesentlichen Fehler auf oder werden der Agentur keine wesentlichen Fehler schriftlich innerhalb dieses Zeitraums angezeigt, so gilt die fertig gestellte Website oder die abzunehmenden Teile der Website als vertragsgemäß abgenommen. Dies gilt nicht für Mängel, die in dem Funktionstest nicht erkennbar waren.

(4) Auf Aufforderung der Agentur ist der Kunde zur Abnahme einzelner abtrennbarer Teile der Website verpflichtet, soweit die Teile im Wesentlichen vertragsgemäß sind.

(5) Der Kunde stellt der Agentur unverzüglich nach Auftragserteilung eigenverantwortlich die für die Erbringung der Programmierungsleistungen erforderlichen Informationen und Inhalte (Texte, Videos, interaktive Produkte, Bilder, Grafiken, Tabellen, Logos etc.) zur Verfügung. Die Agentur ist nicht verpflichtet, die vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen und Inhalte daraufhin zu überprüfen, ob diese Rechte Dritter verletzen oder, ob sie geeignet sind, den mit der Erstellung der Website verfolgten Zweck zu erreichen. Die technische Verantwortung für die vom Kunden gelieferten Inhalte liegt ausschließlich beim Kunden. Mehraufwand für zusätzliche Formatierungen der angelieferten Inhalte hat der Kunde zu tragen.

(6) Die in Absatz [5] umschriebenen Daten werden der Agentur zumindest in digitalisierter Form zur Verfügung gestellt.

(7) Der Kunde nennt der Agentur zur Erstellung der Website bestimmte Titel für einzelne Seiten sowie Keywords und Beschreibungen zur Aufnahme in Meta-Tags des Quellcodes der einzelnen Seite.

(8) Der Kunde hat für jeden erteilten Auftrag einen Mitarbeiter zu benennen, der für alle mit der Abwicklung der beauftragten Websiteerstellung zusammenhängenden Fragen der entscheidungsbefugte Ansprechpartner für die Agentur ist.

(9) Soweit der Kunde der Agentur Daten übermittelt, ist der Kunde verpflichtet Sicherheitskopien von diesen Daten zu machen.

(10) Kommt der Kunde den vorstehenden Verpflichtungen der Absätze [1] – [9] nicht bzw. nicht rechtzeitig nach, ist er verpflichtet, hierdurch entstehende Kosten bzw. Mehrkosten zu tragen.

§5 Urheberrechte und Nutzungsrechte

(1) Der Kunde ist berechtigt, die vertragsgegenständliche Website oder Teile der Website zu bearbeiten, nachträglich zu ändern, zu ergänzen, zu erweitern, ganz oder teilweise auszutauschen, zu löschen, sie selbst oder durch Dritte umzugestalten, zu zerlegen, neu zusammensetzen oder in andere Sprachen zu übersetzen. Die Agentur wird in Bezug auf die Website oder einzelne Teile der Website keinen Entstellungsschutz in Anspruch nehmen, außer wenn ein grober Verstoß gegen seine Urheberpersönlichkeitsrechte vorliegt. Im Zweifel kann die Agentur verlangen, dass er im Zusammenhang mit der veränderten Website nicht bzw. nicht mehr genannt wird.

(2) Die Agentur überträgt dem Kunden die für den jeweiligen vertraglich vereinbarten Zweck erforderlichen Nutzungsrechte an der von der Agentur für den Kunden erstellten Website. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, wird jeweils nur ein einfaches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares, räumlich und zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht übertragen. Der Kunde hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Herausgabe der Quelldaten, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.

(3) Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung und Abnahme der Website durch den Kunden auf diesen über.

(4) Der Kunde versichert, dass er zur Verwendung aller der Agentur übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Kunde die Agentur von allen Ersatzansprüchen Dritter, sowie den für die Verteidigung entstehenden Rechtsanwaltskosten und Gerichtskosten, frei. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

(5) Vorschläge und Weisungen des Kunden oder seiner Mitarbeiter und Beauftragten haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

(6) Der Kunde wird die Agentur im Impressum der Website als Urheber der Website nennen. Soweit nur einzelne Teile der Website von der Agentur erstellt wurden, ist die Urhebernennung konkret für diese Teile zu benennen.

§6 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Der Kunde ist berechtigt, die vertragsgegenständliche Website oder Teile der Website zu bearbeiten, nachträglich zu ändern, zu ergänzen, zu erweitern, ganz oder teilweise auszutauschen, zu löschen, sie selbst oder durch Dritte umzugestalten, zu zerlegen, neu zusammensetzen oder in andere Sprachen zu übersetzen. Die Agentur wird in Bezug auf die Website oder einzelne Teile der Website keinen Entstellungsschutz in Anspruch nehmen, außer wenn ein grober Verstoß gegen seine Urheberpersönlichkeitsrechte vorliegt. Im Zweifel kann die Agentur verlangen, dass er im Zusammenhang mit der veränderten Website nicht bzw. nicht mehr genannt wird.

(1) Sofern im Einzelfall schriftlich nichts anderes vereinbart ist

(a) bildet die Grundlage für die Vergütung der Websiteerstellung der jeweilige beiderseits unterzeichnete Vertrag. Soweit kein beiderseits unterzeichneter Vertrag vorliegt, die Auftragsbestätigung der Agentur bzw. das jeweilige Angebot der Agentur, wenn auch keine Auftragsbestätigung vorliegt;

(b) verstehen sich alle Vergütungen in EURO und zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer;

(c) werden die Programmierungsleistungen für die Websiteerstellung in Tagessätzen bzw. Stundensätze abgerechnet. Tagessätze sind für einen Tag mit acht Stunden kalkuliert; Reisezeiten der Mitarbeiter der Agentur sind vom Kunden mit 50 % der Arbeitszeit zu vergüten;

(d) enthalten die Vergütungen keine Nebenkosten, insbesondere keine Fahrtkosten, Spesen, Material, Versandkosten, Telekommunikationskosten, Unterkunft und Verpflegung. Die Nebenkosten sind zusätzlich nach Aufwand und auf Nachweis zu vergüten;

(e) sind für die Übernachtung Hotels der gehobenen Mittelklasse, maximal in der Vier-Sterne-Kategorie zu erstatten, dabei darf der Übernachtungspreis inklusive Frühstück EUR 130,- nicht übersteigen. Bei der Benutzung von Fortbewegungsmitteln werden grundsätzlich erstattet: - Bahnfahrten: Fahrtkosten zweiter Klasse; - Flugreisen: Flugkosten der Economy Klasse, bzw. bei Flügen über 5 Stunden Flugzeit Flugkosten der Business Klasse; - Mietwagen: Die Kosten der Golfklasse, wobei die Mietwagen grundsätzlich vollgetankt zurückgegeben werden. Tankauslagen werden gegen Beleg erstattet. - Nutzung des eigenen Pkw: Kilometerpauschale von EUR 0,50 für jeden gefahrenen Kilometer. Tankauslagen werden nicht separat erstattet;

(f) ist die vereinbarte Vergütung nach Abnahme der Website oder Teilen der Website und Eingang der Rechnung beim Kunden ohne Abzug fällig und innerhalb von 14 Kalendertagen zahlbar. Werden diese Zahlungsfristen überschritten gerät der Kunden ohne weitere Mahnung in Verzug. Das Entgelt ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Die Agentur behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch der Agentur auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt;

(g) kann die Agentur dem Kunden in angemessenen zeitlichen Abständen Abschlagszahlungen in Rechnung stellen. Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich nach den jeweils bereits erbrachten Leistungen der Agentur. Die Abschlagsrechnung ist innerhalb von zehn Werktagen zur Zahlung fällig.

(2) Für den Fall, dass für die zu erbringende Leistungen keine Vergütung in jeweiligen Vertrag/Auftragsbestätigung/Angebot festgelegt und Unentgeltlichkeit nicht schriftlich zugesichert ist, erfolgt die Vergütung entsprechend auf der Grundlage des Tarifvertrages für Design-Leistungen SDSt/AGD (neueste Fassung).

(3) Vereinbarte Pauschalpreise schließen nur die ausdrücklich im Vertrag, Angebot oder der Auftragsbestätigung angegebenen Leistungen ein, wobei – wenn mehrere dieser Dokumente vorliegen, das zeitlich jüngste Dokument hinsichtlich der inkludierten Leistungen gilt. Mehrkosten, die ohne das Verschulden der Agentur notwendig werden, werden gesondert berechnet.

(4) Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht gegen die Forderungen der Agentur besteht nur, wenn dem Kunden ein unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Anspruch gegen die Agentur zusteht.

§7 Liefertermine

(1) Die von der Agentur genannten Termine sind grundsätzlich unverbindlich. Liefertermine gelten nur als verbindlich vereinbart, wenn sie von der Agentur ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

(2) Sofern durch Umstände, die keine der beiden Parteien zu vertreten hat (z.B. Ausfall von Servern oder Internetanbindungen), eine Verzögerung eintritt, werden die Fristen entsprechend einvernehmlich verlängert.

(3) Die Agentur wird den Kunden unverzüglich über etwaige Verzögerungen beim Projektfortgang und die voraussichtliche Nichteinhaltung eines verbindlich vereinbarten Termins schriftlich informieren. Bei solchen Verzögerungen hat der Kunde der Agentur eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Tagen einzuräumen. Bei Nichteinhaltung der Nachfrist kommt die Agentur in Verzug mit Ihrer Leistungserbringung. Bei Überschreitung der Nachfrist stehen dem Kunden die gesetzlichen Verzugsrechte zu.

§8 Gewährleistung

(1) Die Agentur leistet Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit sowie dafür, dass der Kunde die erstellte Website oder die von der Agentur erstellten Teile der Website ohne Verstoß gegen Rechte Dritter nutzen kann.

(2) Ist der Kunde Unternehmer, hat er die Website innerhalb der Zeit des Funktionstestes auf offensichtliche Mängel zu überprüfen und diese bei Vorliegen der Agentur unverzüglich mitzuteilen, ansonsten ist eine Gewährleistung für diese Mängel ausgeschlossen. Entsprechendes gilt, wenn sich später ein solcher Mangel zeigt und dieser nicht unverzüglich angezeigt wurde. § 377 HGB findet Anwendung.

(3) Ist der Kunde Unternehmer, so ist die Agentur im Falle eines Sachmangels zunächst zur Nacherfüllung berechtigt. Bei Rechtsmängeln wird der Verkäufer dem Kunden nach eigener Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Website verschaffen oder diese so abändern, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden.

(4) Das Recht des Kunden, im Falle des zweimaligen Fehlschlagens der Nachbesserung nach seiner Wahl die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurück zu treten, bleibt unberührt. Ein Rücktrittsrecht besteht nicht bei unerheblichen Mängeln. Macht der Kunde Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen geltend, so haftet die Agentur nach § 10.

(5) Ist der Kunde Verbraucher, finden die gesetzlichen Gewährleistungsregeln unbeschränkt Anwendung.

(6) Mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen verjähren Gewährleistungsansprüche aufgrund von Sachmängeln in zwei Jahren bzw. in einem Jahr, wenn an dem Geschäft kein Verbraucher beteiligt ist. Die Verjährung beginnt mit Abnahme der Website. Für Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen gilt § 10.

§9 Haftung

(1) Soweit sich aus diesen AWB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet die Agentur bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadensersatz haftet die Agentur – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die Agentur nur (a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung der Agentur jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(3) Die sich aus Abs. (2) ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit die Agentur einen Mangel arglistig verschwiegen hat. Das gleiche gilt für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Arbeitnehmer, Erfüllungsgehilfen, Vertreter und sonstigen Mitarbeitern der Agentur.

(5) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn die Agentur die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

§10 Kündigung

(1) Ein Vertrag über eine Webseitenerstellung kann jederzeit vom Kunden gekündigt werden. Allerdings ist zu beachten: Kündigt der Kunde ohne wichtigen Grund oder kündigt die Agentur aus einem wichtigem Grund, den der Kunde zu vertreten hat, so behält die Agentur den Anspruch auf die volle vereinbarte Vergütung abzüglich der infolge der Vertragsaufhebung tatsächlich ersparten Aufwendungen. Die Agentur muss sich als Ersparnis nur das anrechnen lassen, was an anderweitiger Verwendung der Arbeitskraft der Mitarbeiter der Agentur erworben wurde oder schuldhaft unterlassen wurde, zu erwerben. In diesem Fall hat die Agentur dem Kunden die bis dahin erstellte Version der Website zu übergeben.

(2) Des Weiteren kann jede Partei den geschlossenen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.

(3) Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die Parteien nachhaltig gegen ihre Pflichten aus §§ 3 und 4 der AWB verstoßen. Der Agentur steht ein Kündigungsrecht insbesondere dann zu, wenn der Kunde trotz Mahnung und Fristsetzung etwaige Mitwirkungspflichten nicht erfüllt.

(4) Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§11 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diese AWB und alle Rechtsbeziehungen zwischen der Agentur und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(2) Ist der Kunde Kaufmann iSd. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz der Agentur in Hamburg. Die Agentur ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.